



Ihr Ansprechpartner bei der BZKR
Frau Heike Schindler
Tel. 0 6131/4908522
Fax 06131/4908512
E-Mail: mitglieder@bzkr.de

Bezirkszahnärztekammer
Rheinessen
Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 24
55130 Mainz

SEPA-Lastschriftmandat

Gläubiger-ID: **DE13BZK00000398890 /Mandatsreferenz:**

Ich ermächtige die BZK Rheinessen ab sofort Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der BZK Rheinessen auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoinhaber	
Kreditinstitut	
IBAN	
BIC (Die letzten 3 Stellen sind nicht relevant)	

Bei Änderung meiner Bankverbindung/Anschrift verpflichte ich mich, diese umgehend der Bezirkszahnärztekammer Rheinessen mitzuteilen. Ich bin darüber aufgeklärt, dass mir bei einer Rücklastschrift, die nicht auf ein Verschulden der Kammer zurückzuführen ist, eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 7,50 € zzgl. Bankgebühr belastet wird.

Ort _____ Datum _____	eigenhändige Unterschrift:
-----------------------	----------------------------

Abbuchungstermine für wiederkehrende Zahlungen:

- Kammerbeiträge für die BZKR und LZK RLP sind jeweils am 15. des zweiten Monats im Quartal fällig und werden von Ihrem Konto eingezogen. Die Höhe der Beiträge ist Ihrem letzten Beitragsbescheid zu entnehmen.
- Sofern Sie in unserem Kammerbereich der Beitragsgruppe 1 zugeordnet sind, wird jährlich jeweils am 01. Februar die Umlage ZFA-Ausbildung in Höhe von 150,- € fällig.
- Sofern Sie in unserem Kammerbereich der Beitragsgruppe 1 sind, wird jährlich jeweils am 01. Juli die Umlage Fortbildung in Höhe von 200,- € fällig.
- Sofern Sie in unserem Kammerbereich der Beitragsgruppe 2 zugeordnet sind, wird jährlich jeweils am 01. Juli die Umlage Fortbildung in Höhe von 60,- € fällig.

Fällt der Fälligkeitstag auf ein Wochenende oder einen Feiertag verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den 1. folgenden Werktag.